

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf. freibleibend.

Nr. 34

Neuteich, den 24. August

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

An die Kreisblattbezieher.

Der Sturz der Mark hat die Herstellung des Kreisblattes durch Steigerung der Materialkosten und Löhne so ungeheuer verteuert, daß der Verlag sich gezwungen sieht, für das laufende Vierteljahr eine bedeutende Nachzahlung zu verlangen.

Demgemäß werden alle Bezieher ersucht, der Verlagsanstalt von R. Pech & W. Richter in Neuteich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, eine Nachzahlung von

150 000 Mark

einzuwenden. (Postcheckkonto Danzig 5440 Neuteicher Anzeiger — R. Pech — Neuteich). Alle Bezieher des Kreisblattes bitte ich dringend dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen, damit dem Verlage des Kreisblattes nicht ein unverschuldeter Schaden zugefügt und schließlich das Erscheinen des Kreisblattes überhaupt gefährdet wird. Bei dem gegenwärtigen Werte der Mark ist die Nachforderung noch eine sehr mäßige und hält sich in dem Rahmen des unbedingt Notwendigen.

Tiegenhof, den 22. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Öffentliche Aufforderung

zur Entrichtung der Lohnsummensteuer für Juli 1923
im Bezirke Kreis Großer Werder

(mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. 7. 1923 — Staatsanzeiger Seite 421 — werden sämtliche Behörden, die ihren Sitz im Kreise Großer Werder (auschl. Tiegenhof und Neuteich) haben, sowie sämtlicheebendort steuerpflichtigen Körperschaften und natürlichen Personen, die Beamte, Angestellte, Arbeiter und andere Arbeitnehmer ständig oder vorübergehend gegen Entgelt beschäftigen, aufgefordert, die von ihnen gemäß § 12a des Gesetzes über die Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923, Gesetz. S. 739, für den Monat Juli 1923 geschuldete Lohnsummensteuer in Höhe von 1% der im Juli von ihnen insgesamt gezahlten Arbeitslöhne bis zum 28. August d. Js. ohne besondere Aufforderung der Steuerbehörde an die Gemeindekasse zu entrichten.

Die Steuer ist zu berechnen von dem Bruttolohn, d.h. vor Abzug der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherungsbeträge, Steuerabzüge usw. Zu dem Arbeitslohn im Sinne dieser Bekanntmachung gehören neben den nach dem Einkommensteuergesetz vom 29. Dezember 1922 steuerpflichtigen Beträgen einschließlich des Wertes etwa gezahlter Naturalbezüge und freier Verpflegung auch sämtliche der Einkommensteuer nicht unterworfenen Vergütungen wie Aufwandsentschädigungen, Reisekostenentschädigung usw.

Von der Steuer befreit werden vorläufig alle Arbeitgeber, deren gezahlte Gesamtbruttolöhne einschließlich gewährter Sachbezüge und freier Verpflegung den Betrag von 500 000 M monatlich nicht übersteigen.

Diese Bekanntmachung gilt gleichzeitig als öffentliche Mahnung. Erfolgt binnen 3 Tagen, mithin spätestens bis zum 31. August d. Js. keine Zahlung, so wird der geschuldete Betrag im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig beigetrieben.

Ueber ein erleichtertes Verfahren der Entrichtung der Steuer vom 1. September d. Js. ab, sowie über die Anrechnung nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes ergeht weitere Bekanntmachung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen und wegen Erhebung der Steuer das Erforderliche zu veranlassen. Die bis zum 31. August nicht eingegangenen Steuerbeträge sind von den betreffenden Steuerpflichtigen unverzüglich im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben die eingezogenen Beträge bis zum 2. September d. Js. an die Kreis kommunalkasse abzuführen. Bei der Ueberweisung des Geldes ist unter allen Umständen die Bezeichnung „Lohnsummensteuer“ hinzuzufügen.

Gleichzeitig ist uns ein Verzeichnis der zu entrichtenden Lohnsummensteuer nach untenstehendem Muster einzusenden. Etwa verbliebene Reste sind in dem Verzeichnis ersichtlich zu machen.

Tiegenhof, den 18. August 1923.

Der Kreis Ausschuh des Kreises Großer Werder.

Gemeinde- (Guts-) Bezirk.....

Verzeichnis der Lohnsummensteuer für Monat Juli 1923.

Lfd. Nr.	Des Arbeitgebers		Zahl der im Juli 1923 ständig oder vorübergeh. gegen Entgelt beschäftigten Beamten, Angestellten u. sonstigen Arbeitnehmer.	Lohnsumme für Juli 1923 (Bruttobeträge einschl. des Wertes d. Naturalbezüge.) M	Steuer (1% von Spalte 5) M	Bemerkungen
	Name	Stand				
1	2	3	4	5	6	7
1	Schulz	Gutsbf.	18	50 000 000	500 000	
2	Müller	Schneidermeister	2	4 000 000	40 000	

zusammen 540 000

den 30. August 1923.

Der Gemeindevorsteher.

Nr. 3.

G e s e t z

betr. Bereitstellung von Mitteln für Gemeinden aus Anlaß der Aufhebung der öffentlichen Brotversorgung.

Dom 14. August 1923.

§ 1.

Um den Gemeinden zu helfen, den aus Anlaß des Fortfalls der öffentlichen Brotversorgung vermehrt ihnen zuwachsenden Ausgaben der Wohlfahrtspflege gerecht zu werden, sind im laufenden Rechnungsjahre Gelbbeträge bereitzustellen. Der Senat erläßt die Bestimmungen über ihre Verwendung.

§ 2.

Die erforderlichen Mittel werden durch unverzüglich zu verabschiedende Gesetze über die Erhöhung der Vermögenssteuer sowie durch eine Erhöhung oder verbesserte Erhebung der Börsen- und Dividendenumsatzsteuer angebracht.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz betr. Bereitstellung von Mitteln für die Gemeinden aus Anlaß der Aufhebung der öffentlichen Brotversorgung vom 14. August 1923.

Art. 1. Unterstützung aus Anlaß des Fortfalls der öffentlichen Brotversorgung erhalten für sich u. die im gleichen Haushalt befindlichen zuschlagsberechtigten Angehörigen die Personen, die

auf Grund der Fürsorgegesetze und Verordnungen:

- a) für Rentner der früheren Reichs- und Staatsbetriebe,
- b) für Sozialrentner,
- c) für Kleinrentner,
- d) für Kriegsbeschädigte,
- e) für Kriegshinterbliebene,
- f) für Altrentner,
- g) für Erwerbslose.

Unterstützung erhalten: Die zu a) aufgeführten aber nur, soweit sie nicht in vollbezahlter Beschäftigung stehen.

Unterstützung erhalten ferner:

- 2. die Empfänger von Armenunterstützung einschl. der von den Gemeinden in Pflege gegebenen Kinder (Kommunalpflegekinder),
- 3. bedürftige kinderreiche Familien.

Die Empfänger von Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenrenten, sowie die Altrentner erhalten die Unterstützung (sofern nicht die Voraussetzung zu 1 g oder zu 2 und 3 gegeben sind) nur dann, wenn sie Zusatzrente erhalten.

Art. 2. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt ohne Antrag für die in Art. 1. Abs. 1 zu 1 a bezeichneten Personen durch die Rentenstelle des Senats für die unter 1 b—g und 2 bezeichneten Personenkreise durch die Gemeinde.

Art. 3. Soweit bedürftige kinderreiche Familien (zu 3) in Frage kommen, wird die Unterstützung nur auf Antrag gewährt. Als kinderreich gelten Ehepaare mit 4 oder mehr, Witwen oder Witwer mit 3 oder mehr unterstützungsbedürftigen Kindern.

Die Unterstützung wird lediglich für das 4. bezw. 3. und die folgenden Kinder gewährt.

Art. 4. Die Unterstützung wird monatlich vom Senat festgesetzt. Sie bedarf zunächst für die Zeit vom 16.—31. August 1923 für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre 300 000 Mk., für sonstige Personen 400 000 Mk. nicht übersteigen.

Art. 5. Soweit sich bei Durchführung dieser Bestimmungen Härten ergeben, ist der Senat auf Antrag berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Art. 6. Die aufgewendeten Kosten sind monatlich nachträglich beim Senat, Abt. S. anzufordern. Die Forderungsnachweise sind von den Stadterwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl der berücksichtigten Fälle hervorgehen.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht. Den Ortsbehörden des Kreises geht wegen Durchführung des Gesetzes besondere Verfügung zu.
Tiegenhof, den 20. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ur. 4.

Annahme von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Vermögenssteuer durch die Gemeinden.

Seitens des Landessteueramtes in Danzig ist das Rundschreiben der Freistadtsteuerkasse vom 26. 2. 1923 über Annahme von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Vermögenssteuer durch die Gemeinden dahin abgeändert, daß die Gemeinden nunmehr berechtigt sind, die Vorauszahlungen bis zum 22. des Fälligkeitsmonats anzunehmen; nach diesem Tage haben die Steuerpflichtigen ausschließlich an die Freistadtsteuerkasse zu zahlen. Die Gemeinden haben über die eingezahlten Steuerbeträge ein Einnahmepbuch nach dem 3. St. durch die Freistadtsteuerkasse übersandten Muster zu führen. Eine zweite Ausfertigung dieses Einnahmepbuches ist bis spätestens den 25. des Fälligkeitsmonats der Freistadtsteuerkasse aufgerechnet mittels Anschreibens nach untenstehendem Muster I zu übersenden. Die Einhaltung des Termins ist unbedingt erforderlich, damit die zwangsweise Beitreibung gegen Säumige unverzüglich in die Wege geleitet werden kann. Falls bei einer Gemeinde keine Einzahlungen erfolgt sind, ist der Freistadtsteuerkasse zum gleichen Termin eine Fehlanzeige nach dem untenstehenden Muster II zu übersenden.

Gleichzeitig mit der Einsendung des Einnahmepbuches sind der Freistadtsteuerkasse die gehaltenen Vorauszahlungen auf die Vermögenssteuer zu überweisen, an deren Ertrag die Gemeinden nicht beteiligt sind. Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer werden den Gemeinden als Betriebsmittel vorläufig belassen. Ihre Verrechnung erfolgt bei der nächsten Ueberweisung des Gemeindeanteils aus der Einkommensteuer.

Die Annahme von Vorauszahlungen auf die Körperschafts-, Gewerbe-, Betriebs- und Umsatzsteuer kann den Gemeinden aus technischen Gründen 3. St. nicht überlassen werden. Die Begleichung dieser Steuern, sowie etwaiger Vorauszahlungen darauf hat bei der Freistadtsteuerkasse zu erfolgen. Bezüglich der am 31. 1. 1924 fällig werdenden Gewerbesteuer-Beträgen kann jedoch eine Beteiligung der Gemeinden an der Einziehung in Aussicht gestellt werden. Wegen der näheren Einzelheiten hierzu wird s. St. besondere Verfügung ergehen.

Die vorläufige Ueberlassung der Einkommensteuer als Betriebsmittel an die Gemeinde- und Gutsbezirke geschieht seitens des Landessteueramtes nur in der bestimmten Voraussetzung, daß der für die Einwendung der zweiten Ausfertigung des Einnahmepbuches bezw. einer Fehlanzeige zum 25. jeden Monats gesetzte Termin unbedingt innegehalten wird. Ich mache dies daher den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern zur strengsten Pflicht.

Tiegenhof, den 14. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Muster 1.

(Ort), den 192

An die Gemeinde-Guts-Kasse in
sind laut Einnahmepbuch bis zum 22. 192
gezahlt:

- 1. an Einkommensteuer zuz. M
- 2. an Vermögenssteuer zuz. M

Eine Ausfertigung der aufgerechneten Einnahmepbücher wird beigelegt. Das Aufkommen an Vermögenssteuer ist am der Freistadtsteuerkasse Pfefferstadt 33/35, übersandt.

(Unterschrift)

An die Freistadtsteuerkasse in Danzig, Pfefferstadt 33/35.

Muster 2.

(Ort) den 192

Fehlzanzeige.

An die Gemeinde- Guts-Kasse in
find im Monat 192 Einkommen
oder Vermögenssteuern nicht gezahlt.

(Unterschrift).

An die Freistadtsteuerkasse in Danzig, Pfefferstadt 33/35.
Nr. 5.

Ueberweisung von Einkommensteueranteilen.

Nach Mitteilung des Landessteueramtes in Danzig sind den einzelnen Gemeinden des Kreises als VI. Lohnsteuerrate folgende Beträge überwiesen: Altebabe 211225, Altenau 108670, Altendorf 55035, Altmansterberg 383491, Altweichsel 479755, Barenhof 241800, Bärwalde 228347, Barendt 395721, Beiershorst 59927, Biefterfelde 164928, Blumstein 47697, Bröske 202330, Brodsack 162482, Brunau 825510, Damerau 271152, Dammfelde 299104, Eichwalde 237085, Einlage 1204802, Fürstenau 1039762, Fürstenwerder 521690, Gnojau 431211, Grenzdorf U. 288097, Grenzdorf B. 698318, Halbstadt 552958, Herrenhagen 25683, Heubuden 355539, Holm 277267, Irrgang 62373, Janekendorf 62373, Jungfer 1246193, Kalteherberge 52589, Kaminfe 285651, Kalthof 6417030, Keitlau 284428, Krebsfelde 204198, Küchwerder 127015, Kunzendorf 1243071, Ladekopp 1110719, Lakendorf 657982, Gr. Lesewitz 586151, Kl. Lesewitz 62373, Leske 61150, Gr. Lichtenau 826733, Kl. Lichtenau 394498, Lindenau 385937, Liefau 3007202, Lupushorst 252807, Marienau 1717645, Gr. Mausdorf 486046, Kl. Mausdorf 163705, Kl. Mausdorferweide 20791, Mielenz 477485, Mierau 197949, Gr. Montau 352916, Kl. Montau 604324, Neudorf 17122, Neulanghorst 142692, Neunhuben 34244, Neumänsterberg 472481, Neustädterwald 240933, Neuteichsdorf 491115, Neuteicherhinterfeld 41582, Neuteicherwalde 154633, Neufirch 685042, Niedau 150252, Orloff 249138, Orloffersfelde 89346, Palschau 747061, Parschau 157590, Petershagen 471387, Piefel 2203448, Piefkendorf 28129, Platenhof 517303, Plegendorf 98886, Pordenau 164928, Prangenau 146583, Rehwalde 101332, Reimerswalde 128238, Reinland 119677, Rosenort 133130, Rückenau 343132, Schadwalde 880015, Scharpan 29352, Stadtfelde 59927, Schöneberg 2548707, Schönhorst 412843, Schönsee 503168, Schöna 544574, Simonsdorf 4444972, Stobbendorf 274532, Stuba 157590, Tannsee 504391, Tiede 309065, Tiegenhagen 411575, Tiegenort 675869, Tragheim 250361, Tralau 337017, Trampenau 158813, Trappenfelde 67043, Vogtei 14676, Walldorf 46474, Warnau 361477, Wenersdorf 1204802, Wiedau 14676, Zeyer 1584271, Zeyersvorderkampen 959510, Dierzehnhuben 89102, Hafendorf 366658, Horsterbusch 311712, Wolfsdorf-Nogat 360688, Xenkau 4892, Montauerforst 41493 Mk.
Tiegenhof, den 20. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6. Verordnung über die Milchversorgung.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Sicherung der Volksernährung vom 22. 5. 1916 (R. G. Bl. S. 401) 18. 8. 1917 (R. G. Bl. S. 823) wird in Abänderung der Verordnung über die Milchversorgung vom 16. 4 1923 (St. U. S. 301) folgendes bestimmt:

§ 1.
Die Herstellung von Vollfettkäse wird verboten.

§ 2.
Die Molkereien und Käseereien haben für je 100 Etr. verarbeitete Milch 2 Pfund Butter an das städt. Ernährungsamt in Danzig bezw. an die von diesem bekanntgegebene Verkaufsstelle zu den jeweiligen Erzeugerhöchstpreisen zu liefern. Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Lieferung „frei Bahnstation“ und „frei Verkaufsstelle“.

§ 3.
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des § 2 der Bekanntmachung zur Sicherung der Volksernährung vom 22. 5. 1916. (R. G. Bl. S. 401) 18. 8. 1917. (R. G. Bl. S. 823) bestraft.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 13. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Jansson.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Volksernährung vom 22. 5. 1916 (R. G. Bl. S. 401) 18. 8. 1917 (R. G. Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.
Nach erfolgter Zustimmung der polnischen Regierung wird die Ausfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nach der Republik Polen bis zum 31. Dezember 1923 verboten.

§ 2.
Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Jansson.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 18. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Erinnerung.

Die Herren Gemeindevorsteher von: Barendt, Beiershorst, Blumstein, Damerau, Grenzdorf, B., Irrgang, Jungfer, Keitlau, Gr. Lesewitz, Liefau, Mierau, Gr. Mausdorf, Neufirch, Neulanghorst, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Piefel, Plegendorf, Reinland, Rückenau, Schöneberg, Simonsdorf, Stobbendorf, Tiegenhagen, Tralau, Dierzehnhuben, Vogtei und Warnau, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 18. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 25, Ziffer 3 — säumig sind, werden hiermit nochmals als Einreichung der Einnahme- und Ausgabeübersicht für 1922, sowie an Ueberweisung des Kaufpreises für die beiden Vordrucke mit 500 Mark auf das Konto Nr. 632 bei der Kreis Sparkasse bestimmt bis zum 31. d. Mts. erinnert.

Tiegenhof, den 17. August 1923.

Der Landrat als Vorsitzender d. Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 9.

Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich nochmals auf meine Bekanntmachung vom 23. Juli d. Js. im Kreisblatt Nr. 30 über die Aufstellung der Urlisten über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen hin und er suche, die Frist zur Einreichung der Urlisten an das Amtsgericht-Tiegenhof (1. September d. Js.) pünktlich innezuhalten.

Tiegenhof, den 17. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 10.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Erchinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Zu den Gebührensätzen in den §§ 1 und 2 des Tarifs vom 14. 11. 22 (Staatsanzeiger S. 639 Nr. 79) ist vom 16. August 1923 ab ein Zuschlag von 65 900 % zu erheben.

Die Sätze betragen zusammen mit dem Zuschlag in § 1 auf volle 1000 Mk. in § 2 auf volle 500 M abgerundet:

1. in § 1.	
a für ein Pferd oder sonstigen Einhufer	264000 M
b für ein Rind	172000 M
c für ein Schwein einschl. Erchinenschau	142000 M
d für ein Schwein ohne Erchinenschau	106000 M
e für ein Schwein, Erchinenschau allein	71000 M
f für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.)	71000 M
g für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier	43000 M
2. in § 2.	
a für ein Rind	35000 M
b für ein Schwein	21000 M
c für die in § 1 unter f) genannten Tiere	14000 M
d für die in § 1 unter g) genannten Tiere	8500 M

Die Bekanntmachung vom 1. 8. 1923 — S. U. Nr. 3265/23 — wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 17. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Gebühren für die Ergänzungsfleischschau betragen in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Tiergattung 264000 M.

Tiegenhof, den 17. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Pferdeuntersuchungstermine.

Zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1912 (Amtsblatt S. 374) werden für die auszuführenden Untersuchungen der im Wandergewerbe benutzten Pferde für den Monat September die nachstehenden Termine festgesetzt:

- 1.) **Tiegenhof:** Dienstag, den 4. September, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Kreis-tierarztes,
- 2.) **Simonsdorf:** Montag, den 10. September, mittags 1 Uhr, am Bahnhof Simonsdorf,
- 3.) **Neutelich:** Freitag, den 28. September, nachmittags 5⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 18. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Pferdeausfuhr.

Bei der Einfuhr von Pferden aus dem Freistaat Danzig nach Deutschland wird neben einer Einfuhrbewilligung des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Ostpreußen in Danzig die Vorlage von Ursprungszeugnissen verlangt, aus denen hervorgeht, daß die Pferde aus dem Freistaat stammen. Da bisher meistens ungenügende Atteste vorgelegt worden sind, werden die deutschen Grenzzollämter vom 15. 8. ab, nur Zeugnisse nach folgendem Muster anzuerkennen, die von den Ortspolizeibehörden zu bescheinigen sind.

Ursprungszeugnis.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß das nachbezeichnete durch den zur Einfuhr nach Deutschland vorgeführte Pferd

- Geschlecht:
- Farbe:
- Größe:
- Alter:
- besondere Kennzeichen:

zuletzt dem Freistaat Danzig gehört hat.

Anmerkung: Ist der letzte Besitzer ein Händler, so ist der vorletzte Besitzer anzugeben.

Tiegenhof, den 17. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 13.

Feuerversicherung.

Die in diesem Sommer aufgetretenen Gewitter haben in auffallend zahlreichen Fällen durch zündende Blitzschläge umfangreiche Brände verursacht. Die vernichteten Gebäude sind teils nicht versichert und teils nur zu ganz geringen Beträgen versichert gewesen, die infolge der Geldentwertung in keinem Verhältnis zu dem Wert der Häuser standen. Das bewegliche Besitztum war zum Teil völlig unterversichert. Der Schaden in diesen Fällen ist für die Brandgeschädigten enorm.

Ich möchte angesichts dieser Fälle den Kreiseingesessenen nochmals auf das Dringendste empfehlen, ihre Gebäude, das Inventar und Mobiliar zeitgemäß bei den in Frage kommenden Versicherungsgesellschaften in Deckung zu geben. Versicherungen zum friedensmäßigen Preise sind völlig zwecklos; das für sie ausgegebene Geld ist weggeworfen. Entweder versichert man wenigstens einigermaßen dem Werte entsprechend oder garnicht.

Die bei einigen Gesellschaften eingeführte Festmarkversicherung ist ein sehr zweckmäßiger Weg, Gebäude,

Inventar und Mobiliar so zu versichern, daß im Brandschadensfalle der tatsächliche Wert ersetzt wird.

Die Amts- und Ortspolizeibehörden, die Herren Lehrer und Landjäger des Kreises ersuche ich, in diesem Sinne bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Kreiseingesessenen einzuwirken, eine sach- und zeitgemäße Versicherung aller in Frage kommenden Objekte vorzunehmen.

Tiegenhof, den 17. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 14.

Zweite Verordnung

über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 20. 7. 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) und des Artikel II des Gesetzes zur Aenderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) wird verordnet:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 7. Oktober 1920 (St.-Anz. S. 291), vom 20. Dezember 1921 (Ges.-Bl. S. 319), vom 8. März 1922 (Ges.-Bl. S. 80) und vom 29. November 1922 (Ges.-Bl. S. 536) sowie der Verordnung vom 9. März 1923 (Ges.-Bl. S. 347) wird dahin geändert, daß im Absatz 1 an die Stelle des Wortes „sechstausend“ die Worte „sechs Millionen“ und im Absatz 5 an die Stelle der Worte „zwei Millionen“ die Worte „zwanzig Millionen“ treten.

Artikel II.

Der § 850 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1922 (Ges.-Bl. S. 79) und vom 29. November 1922 (Ges.-Bl. S. 537) wird dahin geändert, daß im Abs. 2 an die Stelle des Wortes „sechshunderttausend“ die Worte „sechs Millionen“ treten.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Die Vorschriften des Artikel III Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 347) finden entsprechende Anwendung. Danzig, den 20. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 3. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 15.

Pflegekosten für Blinde.

Seitens des Senats sind die Pflegekosten für die in der Blindenanstalt Danzig-Langfuhr untergebrachten Personen auf 2200 Mark täglich einschließlich Bekleidung und auf 1900 Mark täglich bei Selbstbekleidung ab 1. April d. Js. festgesetzt.

Tiegenhof, den 15. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 16.

Krankenhauskosten in Tiegenhof.

Die täglichen Pflegesätze im Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof sind ab 10. August d. Js. wie folgt neu festgesetzt worden:

Klasse I Erwachsene	2 000 000 Mark	Kinder	1 000 000 Mark
" II Erwachsene	1 000 000 Mark	Kinder	500 000 Mark
" III	500 000 "	"	150 000 "

Tiegenhof, den 14. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 17.

Krankenhauskosten in Marienburg.

Das Diakonissenkrankenhaus sowie das St. Marienkrankenhaus in Marienburg berechnen ab 10. August d. Js. sowohl für die im Hause befindlichen als auch für die neu aufzunehmenden Kranken der III. Klasse je Person und Tag für Erwachsene 75 000 M, für Kinder 60 000 Mark. Besondere Aufwendungen, werden wie bisher, besonders berechnet.

Die genannten Krankenhäuser teilen gleichzeitig mit, daß in Anbetracht der von Tag zu Tag sprunghaft steigenden Teuerung und der dadurch bedingten fortdauernden Erhöhung der Pflegesätze von der jedesmalig. Bekanntmachung der neuen Pflegesätze abgesehen werden müsse.

Tiegenhof, den 14. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 18.

Unfallverhütungsvorschriften.

Für das Gebiet der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig können Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 848 der Reichsversicherungsordnung noch nicht erlassen werden, da die erforderlichen Vorarbeiten noch nicht beendet sind. Um, aber dem Genossenschaftsvorstande eine rechtliche Grundlage zu geben

gemäß § 851 a. a. O. Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben nicht getroffen haben, mit Geldstrafen zu belegen und gegen Versicherte, die die zu ihrer Sicherheit getroffenen Anordnungen nicht befolgen, ebenfalls Geldstrafen festzusetzen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Unfallverhütungsvorschriften der früheren Westpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Bezirk der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig solange Geltung haben, bis für die diesseitige Berufsgenossenschaft von der Genossenschaftsversammlung besondere Unfallverhütungsvorschriften beschlossen worden sind.

Danzig, den 24. Juli 1923.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe an die Betriebsunternehmer ersucht.

Tiegenhof, den 9. August 1923.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Großer Werder
als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft
für die freie Stadt Danzig.

Nr. 19.

Notgeld der Stadtgemeinde Danzig.

Auf Grund des Zusatzgesetzes vom 15. März 1923 betr. die Ausgabe von Notgeld gelangen in nächster Zeit für die Zwecke des Geldverkehrs weitere Notgeldscheine der Stadtgemeinde Danzig zu 10000 M zur Verausgabung.

Die Scheine sind 150 X 88 mm groß und enthalten in dem etwa 5 — 8 mm breiten weißen Rande in fortlaufender Wiederholung die Worte „10000 Mark“ nach Art eines Wasserzeichens. Der Untergrund ist in hellblau, der Ausdruck in dunkelbraun gehalten.

Die Vorderseite zeigt an der linken kleineren Hälfte die Reproduktion des im Stadtmuseum befindlichen Holbein'schen Bildnisses eines Danziger Kaufmanns. Oberhalb und unterhalb des Bildes erscheinen die Zahlen „10000“. Darunter befindet sich in einem länglichen Quadrate die Nummer in roter Farbe. Die rechte größere Hälfte trägt im Untergrund eine Kogge und im Hintergrund eine Silhouette von Danzig. Unmittelbar unter der Silhouette befindet sich ein Stempelabdruck in roter Farbe mit der weißen Inschrift „Der Senat der freien Stadt Danzig“. Links vom Stempel liegt man in einem weißen Felde folgende Aufschrift „Danzig, den 26 Juni 1923“. Der Senat, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig, Sahn. Dr. Volkmann“. In der oberen Hälfte befindet sich in einem ebenfalls weißen Felde die Aufschrift „Notgeldschein der Stadtgemeinde Danzig.“ Quer über die rechte Hälfte des Scheines läuft die Wertangabe „Zehntausend Mark deutsche Reichswährung“. Auf der Rückseite befindet sich in der Mitte die Aufschrift „10000 Mark“ in weißen Ziffern und Buchstaben, darunter das Danziger Wappen mit der Umschrift „Deutsche Reichswährung“ und in einem dreiteiligen weißen Felde quer über die ganze Seite der Einlösumsvermerk. Beiderseits sieht man in einer spitzbogenartigen Umrahmung Danziger Stadtbilder und zwar rechts eine Ansicht der Katharinenkirche und links eine Ansicht des Englischen Hauses.

Danzig, den 9. August 1923.

Der Senat.

Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 10. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 20.

Notgeld der Stadtgemeinde Danzig.

Zur Behebung der zeitigen Zahlungsmittelnot gelangen in diesen Tagen weitere Notgeldscheine der Stadtgemeinde Danzig in Werten zu 1000000 M zur Verausgabung und zwar in der Form, daß ein Teil der bisher noch nicht ausgegebenen Scheine zu 50000 M mit einem roten Ausdruck über Gültigkeit auf 1000000 M versehen worden ist.

Der Ausdruck hat auf beiden Seiten der Scheine folgenden Wortlaut: Dieser Schein gilt für Mark 1000000 (in Worten Eine Million Mark). Danzig, den 8. August 1923 Der Senat, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig, Dr. Ziehm, Dr. Volkmann. Rechts davon ist eine rot gehaltene Vignette aufgedruckt.

In dem weißen Rande liest man den Vermerk:

Dieser Schein ist bis spätestens den 10. September 1923 nach Aufforderung des Senat bei der Kammereihauptkasse in Danzig in endgültige Scheine umzutauschen. Mark 1000000 (in Worten Eine Million Mark).

Es wird darauf hingewiesen, daß auch diese Scheine gesetzliche Zahlungsmittel sind.

Danzig, den 15. August 1923.

Der Senat.

Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 21.

Aufenthaltsermittlung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js. (Kreisblatt Nr. 28) ersuche ich die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises, die Ermittlungen nach dem wegen Diebstahls gesuchten Dienstmädchen Helene Malikewitz aus Schönberg fortzusetzen, da es bisher nicht gelungen ist, den Aufenthalt festzustellen.

Personalbeschreibung: geboren am 11. 12. 82 zu Schönberg, Statur: mittel, schlank, Augen: blau, Haare blond, Kennzeichen: keine.

Tiegenhof, den 17. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 22.

Jagdscheine.

Im Monat Juli haben nachstehende Personen des Kreises Großer Werder Jahresjagdscheine erhalten:

1. Eduard Dueck, Landwirt • Neustädterwald,
2. Gustav Fietkau, Invalide • Zeyersvorderkampen,
3. August Fietkau, Fischer • Zeyersvorderkampen,
4. Karl Schäfer, Geschäftsführer • Neuteich,
5. Oskar Schmidhuber, Leiter des Elektrizitätswerks • hier,
6. Johann Maschrke, Eigentümer • Jungfer,
7. Gustav Freitag, Landwirt • Grenzdorf A.,
8. Erich Schröder, Landwirt • Rükkenau,
9. Martin Bock, Fischmeister • Grenzdorf B.,
10. Karl Schienke, Rentier • Zeyersvorderkampen
11. Gerhard Penner, Hofbesitzer • Kl. Mausdorferweide,
12. Ernst Bruhn, Landwirt • Grenzdorf B
13. Kurt Wiens, Landwirt • Petershagen
14. Gustav Grünau, Landwirt • Halbsüd
15. Robert Böhnke, Landwirt • Einlage,
16. Herbert Karsten, Landwirt • Jungfer,
17. Otto Kinski, Gastwirt • Grenzdorf A.,
18. Julius Kent, Siegeleibesitzer • Kaltthof.

Tiegenhof, den 17. August 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge.

Die Werte der Natural- und Sachbezüge werden in Abänderung der im Staatsanzeiger Teil I, Seite 422 und 423 bekanntgegebenen Sätze vom 1. 8. 1923 ab anderweit wie folgt festgesetzt:

a) Naturalien und Sachbezüge:

1. 1 Ztr. Roggen	800 000 M
2. 1 „ Gerste	700 000
3. 1 „ Hafer	800 000
4. 1 „ Erbsen	1 000 000
5. 1 „ Weizen	1 000 000
6. 1 „ Kartoffeln	180 000
7. 1 „ Kohlen	600 000
8. 1 „ Stroh	100 000
9. 1 „ Futterrüben	27 000
10. 1 „ ferkel	800 000
11. 1 „ Ameter Klobenholz	700 000
12. 1 „ Liter Milch	14 000
13. 1 □ R Land jährlich im Kreise Danziger Höhe	48 000
14. 1 □ R Land jährl. Danz. Nied. u. Gr. Werder	90 000
15. Grabenheu u. Grünfutter mit Stroh für Ziegen jährlich	720 000
16. Wohnung und Stall jährlich	100 000

b) freie Station pro Jahr:

1. Gutsverwalter, Oberinspektoren und Personen in ähnlichen Stellungen (mit eigenem Haushalt)	43 200 000	„
a) unverheiratete	64800 000	„
b) verheiratete (Kinder f. 2 c)	„	„
Sonstige Personen	21 600 000	„
a männliche	18 000 000	„
b weibliche	3 000 000	„
c Kinder	9 000 000	„

Wird volle freie Station nicht gewährt, so treten an Stelle der genannten Gesamtsätze folgende Einzelsätze für das Jahr:

	zu 2a	zu 2b	zu 2c
	Mark	Mark	Mark
1. Wohnung	432 000	180 000	90 000
2. Heizung u. Beleuchtung	1 296 000	720 000	360 000
3. Erstes Frühstück	1 728 000	1 620 000	900 000
4. Zweites Frühstück	1 728 000	1 620 000	900 000
5. Mittagessen	8 640 000	7 020 000	3 600 000
6. Desper	1 728 000	1 620 000	900 000
7. Abendessen	6 048 000	5 220 000	2 250 000

Danzig, den 10. August 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Betrifft Erhöhung der Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

1. Durch Gesetz vom 17. August d. Js. betr. beschleunigte Einziehung von Steuern sind die in § 29 des Einkommensteuergesetzes vom 29. 12. 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung vom 29. 6. 1923 vorgeesehenen Ermäßigungen für Kinder und zur Abgeltung der Werbungskosten vom 20. August 1923 ab auf $1\frac{1}{2}$ von Hundert der Steuereinheit festgesetzt.

2. Die erhöhten Sätze kommen für alle Arbeitslöhne (auch Gehälter, Pensionen usw.) in Anwendung, soweit sie auf die Zeit nach dem 19. August 1923 entfallen. Bei den nach dem 19. August 1923 für die Vorzeit zur Auszahlung gelangenden Beträge sind dagegen die bisherigen Ermäßigungsätze (vergl. Veröffentlichung vom 27. Juli 1923) anzuwenden. Zur Erleichterung der Rechenarbeit für die Arbeitgeber wird zugelassen, daß in den Fällen, in denen die Lohnwoche in die Zeit nach dem 19. August hinübergreift, durchweg die erhöhten Ermäßigungsätze Anwendung finden dürfen.

3. Unter Berücksichtigung der für August festgesetzten Steuereinheit von 12 Millionen Mark ändert sich die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches wie am Schlusse ersichtlich. Alle Steuerbeträge sind fortan auf volle 100 M nach unten abzurunden.

4. Den Vierteljahresempfängern, denen die auf das Vierteljahr Juli/September 1923 entfallenden Ermäßigungen nach den bisherigen Sätzen in Anrechnung gebracht sind, ist eine einmalige Ausgleichs-ermäßigung dafür zu gewähren, daß die Ermäßigungen vom 20. August 1923 an erhöht sind. Die Höhe der Ausgleichs-ermäßigungen ist aus der nachstehenden Tabelle, Spalte 6, zu entnehmen. Sie wird am zweckmäßigsten bei der nächsten Gehaltszahlung in Abzug gebracht, bei der sonst volle 10 Proz. des nachgezählten Betrages einzubehalten wären.

5. Den Monatslohnempfängern, bei denen die Ermäßigungen für die Augustbezüge grundsätzlich nach den alten Sätzen zu bemessen sind, ist gleichfalls eine einmalige Ausgleichs-ermäßigung zu gewähren, deren Höhe aus der nachstehenden Tabelle, Spalte 7, ersichtlich ist. Diese Ausgleichs-ermäßigung wird am zweckmäßigsten ebenfalls bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug gebracht, gleichgültig, ob diese die endgültige Zahlung der Augustbezüge oder bereits eine Zahlung für September darstellt. In gleicher Weise ist bei den Personen zu verfahren, denen der Lohn vierzehntägig ausbezahlt wird. Die Höhe der Ausgleichs-ermäßigung in diesen Fällen ist die gleiche, wie bei den Monatslohnempfängern.

Im übrigen wird auf die früheren Bekanntmachungen Bezug genommen.

Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.

Jahres- betrag der gesamten Ermä- gigen- gen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Ermäßigungen betragen:					Die einmaligen Er- mäßigungen betragen	
	bei vierzehn- tägiger Gehalts- zahlung (erstmalig für d. vom 20. August ab ent- fallenden Bezüge)	bei wöchentl. Lohn- zahlung (erstmalig für die auf die Woche vom 20. 8. — 25. 8. 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei täglichem Lohn- zahlung (erstmalig für die auf den 20. Aug. 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei zwei- wöchiger Lohn- zahlung (erstmal. für die auf den 20. Aug. 1923 ent- fallend. Bezüge)	bei Diertel- jahres- empfang.	bei Monats- empfang.	
	1	2	3	4	6	7	
14400	100800	50400	8400	2100	80000	20000	
16800	115200	57600	9600	2400	80000	20000	
26400	187200	93600	15600	3900	160000	40000	
28800	201600	100800	16800	4200	160000	40000	
38400	273600	136800	22800	5700	240000	60000	
40800	288000	144000	24000	6000	240000	60000	
50400	360000	180000	30000	7500	320000	80000	
52800	374400	187200	31200	7800	320000	80000	
62400	446400	223200	37200	9300	400000	100000	
64800	460800	230400	38400	9600	400000	100000	
74400	532800	266400	44400	11100	480000	120000	
76800	547200	273600	45600	11400	480000	120000	
86400	619200	309600	51600	12900	560000	140000	
88800	633600	316800	52800	13200	560000	140000	
98400	705600	352800	58800	14700	640000	160000	
100800	720000	360000	60000	15000	640000	160000	
110400	792000	396000	66000	16500	720000	180000	
112800	806400	403200	67200	16800	720000	180000	
122400	878400	439200	73200	18300	800000	200000	
124800	892800	446400	74400	18600	800000	200000	
134400	964800	482400	80400	20100	880000	220000	
136800	979200	489600	81600	20400	880000	220000	
146400	1051200	525600	87600	21900	960000	240000	
148800	1065600	532800	88800	22200	960000	240000	

Danzig, den 17. August 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Öffentliche Steuermahnung.

Die Vorauszahlungen an Einkommensteuer und Vermögenssteuer sowie die rückständigen übrigen Steuern für das 3. Vierteljahr des Kalenderjahres 1923 (Juli/September 1923) sind bis zum **22. August** d. Js. an die Ortshebestelle oder an die unterzeichnete Kasse zu entrichten. Diejenigen Steuerzahler, welchen in diesen Tagen neue Steuerbescheide zugehen oder zugegangen sind, haben an Einkommensteuer das 104fache, an Vermögenssteuer das 52fache der durch den Vorbescheid festgesetzten Vierteljahres-Vorauszahlung zu entrichten. Die hiernach zu zahlenden Vierteljahrsbeträge sind bei der Vermögenssteuer bis zum 22. d. Mts. voll, bei der Einkommensteuer je zur Hälfte bis zum 22. d. Mts. und bis zum 15. 9. 23 zu zahlen.

Es wird darauf hingewiesen, das trotz Einlegung von Rechtsmitteln insbesondere auch solcher gegen die Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlung **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 22. August ab werden die Rückstände kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 22. August d. Js. der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Beitreibungskosten** fällig werden und miteinzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.

Ganz besonders wird auf §§ 85 und 85 a des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. 6. 1923 (Ges. Bl. 730) hingewiesen, wonach bei nicht rechtzeitiger Zahlung Geldentwertungszuschläge bezw. Zinsen erhoben werden.

Kassenstunden werktäglich 7 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm.
Danzig, den 13. August 1923.

Freistadtsteuerkasse.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die vorstehende Steuermahnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Danzig, den 14. August 1923.

Freistadtsteuerkasse.
Rudolph

Nachruf!

Am 16. d. Mts. verschied nach schwerem Leiden der Gutsbesitzer

Rudolf Wiebe,

Gr. Lesewitz

Jahrzehnte gehörte der Verstorbene bis zu seinem Tode der hiesigen Gemeindevertretung als Schöffe und Vertreter an. Mit regem Pflichteifer und gutem Rat hat er stets das Interesse der Gemeinde wahrgenommen.

Die Gemeindevertretung wird ihm ein dauerndes, ehrenvolles Andenken bewahren.

Gr. Lesewitz, im August 1923.

Namens der Gemeindevertretung.

Der Gemeindevorsteher.
Jaekel.

Evangelische Kirche Neuteich.

Sonntag, den 26. August
Pfarrer Stumpf.

Kathol. Lehrerverein Neuteich-Tiegenhof.

Sigung am Montag, den 27. d. M.
4.30 Uhr nachm., Neuteich. Ref.:
Koll. P. Weiß-Danzig. Der Vorst.

Lehrerverein Tiegenhof

Sigung am 1. Sept. 1923, nachm.
4 Uhr, bei Herrn Kiep-Tiegenhof.
Tagesordnung: 1. Vortrag des

Koll. Friedrich-Gr. Böllkau. 2. Bericht über den Beamtentag. 3. Sommerferienlage (Koll. Haaf). 4. Betr. Schulgeld der höh. Schule Tiegenh. 5. Das 50jäh. Bestehen unseres Vereins. 6. Annahme der beratenen Lehrpläne. 7. Gehaltsfragen. 8. Verschiedenes.
Der Vorstand. W. Altersdorf.



Gute
Abzugslohlen

kaufen zu höchsten Tagespreisen.
Tel. 365.

Rosenbaum-Neuteich.